



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
André Schollbach

GZ: (OB) 67.4

Datum: 12. APR. 2022

— **Westlicher Krachtbrunnen auf dem Neustädter Markt**  
AF2181/22

Sehr geehrter Herr Schollbach,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

— „hiermit bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Anfrage zum Thema „Westlicher Krachtbrunnen auf dem Neustädter Markt“:

Der westliche Krachtbrunnen auf dem Neustädter Markt weist nicht unerhebliche Schäden auf. Im März 2022 wurde der Brunnen durch Unbekannte zusätzlich beschädigt.

**In welchem Zustand mit welchen baulichen Mängeln befindet sich aktuell der westliche Krachtbrunnen auf dem Neustädter Markt?“**

Der bauliche Zustand des Krachtbrunnens hat sich seit der Anfrage AF1841/21 nicht geändert.

— Hinzugekommen ist ein Schaden an der Brunnentechnik im März 2022. Der entstandene Schaden wurde inzwischen aufgenommen und die Reparatur beauftragt. In Abhängigkeit der Ersatzteillieferung soll der Brunnen auch dieses Jahr wieder in Betrieb gehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert

Anlage  
Kopie Beantwortung AF1841/21

# Hausmitteilung



Dresden.  
DIE STADT

vertraulich

Fraktion DIE LINKE.  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Tilo Kießling

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 67.4

Datum: 23. NOV. 2021

— **Zustand des westlichen Krachtbrunnens auf dem Neustädter Markt**  
AF1841/21

Sehr geehrter Herr Kießling,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

— Die Anfrage stellt sich als „ins Blaue hinein“, ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis gestellte allgemeine Sachstandsanfrage dar. Ein bloßer Sachstand erfüllt nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

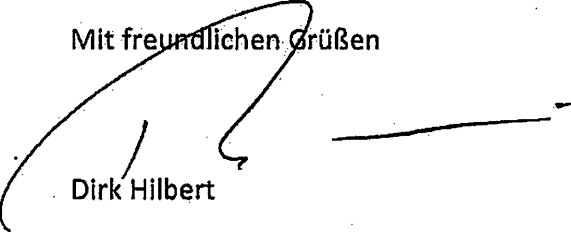
„In welchem Zustand befindet sich der auf dem Neustädter Markt westlich vom Reiterstandbild Goldener Reiter gelegene Springbrunnen (westlicher Krachtbrunnen) und welche baulichen Mängel weist dieser Brunnen auf?“

Es ist davon auszugehen, dass der westliche Krachtbrunnen ähnliche Bauschäden wie der östliche Brunnen hat, denn beide sind vor zirka 40 Jahren zusammen errichtet worden. Beckenboden und Beckenrand befinden sich ebenfalls in desolatem Zustand.

Obwohl der westliche Brunnen 2021 nach einigen Reparaturen in Betrieb genommen werden konnte, steigt der Sanierungsbedarf. Ursache ist neben der baulich verschlissenen Springbrun-  
nentechnik auch der bauliche Zustand des Brunnenkörpers.

Verschiedene technische Aspekte wie Wasserbild und Beleuchtung sind seit Jahren nicht mehr in Funktion.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert